

22. SEP. 2020

mit Original

Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung II Punkt 38 der öffentlichen Sitzung am 17. September 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-51-0036

Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in städt. Kindertagesstätten

Beschluss Nr. 0251

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1 Mit dem sechsten Änderungsgesetz zum HKJGB wird die Bund-Länder-Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland auf Basis des Gute-Kita-Gesetzes umgesetzt. Daraus ergibt sich für die Kinderbetreuung in Hessen eine deutliche Verbesserung des Erzieher/Kind-Schlüssels.
 - 1.2 Künftig werden sog. Ausfallzeiten von 15 % auf 22 % des Mindestpersonalbedarfs angehoben. Weiterhin wird erstmals eine verbindliche Freistellung für Leitungstätigkeiten in Höhe von 20 % des Mindestpersonalbedarfs, maximal jedoch 1,5 VZÄ, vorgegeben. Darüber hinaus müssen bereits vor dem 1. August 2020 freiwillig vorgehaltene Personalstandards, die über den bisherigen gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen, im Umfang von bis zu 15 % zusätzlich zum neuen Personalstandard beibehalten werden. In Wiesbaden betrifft dies die bisherigen Leitungsfreistellungen.
 - 1.3 Um die Vorgaben der Neuregelung des HKJGB erfüllen zu können, muss der bisher gültige städtische Standard hinsichtlich der vorzuhaltenden Personalausstattung angepasst werden. Neben dem gesetzlich vorzuhaltenden pädagogischen Personal und den gesetzlich vorzuhaltenden Leistungsfreistellungsanteilen wird als dritte Säule je Kita eine Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ S8b für besondere pädagogische Bedarfe (Integration, Sprache, Inklusion, Kleingruppenarbeit) geschaffen. Als vierte Säule wird jede Kindertagesstätte als Ausbildungsort definiert. Somit wird für jede Kindertagesstätte eine Stelle für Erzieher/innen im Anerkennungsjahr, Quereinsteiger und/oder Auszubildende in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung geschaffen.
 - 1.4 Zur inhaltlichen Begleitung der zusätzlichen pädagogischen Stellen für besondere pädagogische Bedarfe werden zwei Stellen (VZÄ) zur Fachberatung (S15) geschaffen. Weiterhin wird zur Begleitung und Verstärkung der Erzieher/innenausbildung in Kindertagesstätten eine Stelle E9a im Umfang von 1 VZÄ geschaffen. Zur Realisierung der deutlich umfangreicher werdenden Landesförderung wird weiterhin eine Stelle A11 im Umfang von 1 VZÄ geschaffen.
 - 1.5 Die vom Land bereitgestellten zusätzlichen Landesfördermittel werden zur Deckung der entstehenden Mehrkosten herangezogen und sind im Bereich der städtischen Kindertagesstätten nur unter Hinzunahme und Umwidmung bereits vorhandener Landesfördermittel kostendeckend.
 - 1.6 Da mit einer Stellenbesetzung in 2020 nicht mehr zu rechnen ist, werden in 2020 Mehreinnahmen in Höhe von 3.781.244 EUR erzielt, die zur Deckung von voraussichtlichen Mehrkosten bei Freien Trägern ab 2021 in die Folgejahre übertragbar sein müssen.
2. Es wird zur Umsetzung der verbindlichen Änderungen des HKJGB beschlossen:

- 2.1 Zum Stellenplan 2022/23 werden bei 5102 Abteilung Kindertagesstätten insgesamt 71 Planstellen im Umfang 1,0 VZÄ im Stellenwert S 8b geschaffen.
- Die Schaffung der Planstellen erfolgt überplanmäßig, vorab der Genehmigung des Stellenplans 2022/ 2023 in folgenden Stufen:
- Zum 01.01.2021 36 Planstellen im Stellenwert S 8b TVöD
Zum 01.08.2021 35 Planstellen im Stellenwert S 8b TVöD
- 2.2 Zum Stellenplan 2022/23 werden bei 5102 Abteilung Kindertagesstätten 45 Planstellen im Umfang 0,5 VZÄ im Stellenwert S 4 geschaffen.
- Die Schaffung der Planstellen erfolgt überplanmäßig, vorab der Genehmigung des Stellenplans 2022/ 2023 in folgenden Stufen:
- Zum 01.01.2021 23 Planstellen im Stellenwert S 4 TVöD
Zum 01.08.2021 22 Planstellen im Stellenwert S 4 TVöD
- 2.3 Zum Stellenplan 2022/23 werden bei 510222 Fachliche Steuerung zwei Vollzeitplanstellen im Umfang 1,0 VZÄ im Stellenwert S 15 geschaffen, bei 510212 Personalsteuerung eine Vollzeitplanstelle im Umfang 1,0 VZÄ im Stellenwert E 9a und bei 510211 Finanz- und Ressourcenmanagement eine Vollzeitplanstelle im Umfang 1,0 VZÄ im Stellenwert A 11/E 10 geschaffen.
- 2.4 Das Personalkontingent des Stammpersonals Dezernat VI zur Steuerung der Personalbedarfe ist entsprechend der Stufenpläne im Bereich 5102 wie folgt zu erhöhen:
ab 01.01.2021 um 51,5 VZÄ
ab 01.08.2021 um 46 VZÄ
- 2.5 In 2020 werden im Budget des Dezernates VI/51 Mehreinnahmen in Höhe von 3.781.244,00 EUR erzielt. Die Mehreinnahmen werden zur Deckung voraussichtlich entstehender Mehrausgaben bei Freien Träger, die durch die Umsetzung der neuen Personalbemessung des HKJGB entstehen werden, in den Folgejahren benötigt. Dezernat VI/51 wird beauftragt mit Dez. III/20 eine Übertragung in die HH-Folgejahre sicherzustellen und die übertragenen Mittel zur Deckung von voraussichtlichen Mehrkosten bei der Umsetzung des HKJGB heranzuziehen.
- 2.6 In 2021 werden im Budget des Dezernates VI/51 Mehreinnahmen in Höhe von 3.781.244,00 EUR erzielt. Dem stehen in 2021 Mehrausgaben in Höhe von 3.826.402 für Personalkosten bei 1300264/630098 sowie 38.800,00 EUR für Arbeitsplatzkosten bei 1300264/680000 gegenüber. Die zusätzlichen Kosten sowie die zusätzlichen Einnahmen werden durch Dezernat VI/51 zum Haushalt 2021 angemeldet. Die Deckungslücke in Höhe von 83.958,00 EUR wird aus der Fortschreibung der Einnahme aus BEP-Landesmitteln bei der Haushaltsplan-aufstellung 2021 gedeckt.
- 2.7 In 2022 ff. entstehen für die zusätzlich geschaffenen Stellen zusätzliche CO-Kosten bei 1300264/630098 in Höhe von 5.713.881,00 EUR sowie 38.800,00 EUR für Arbeitsplatzkosten bei 1300264/680000. Demgegenüber stehen zusätzliche Einnahmen aus gestiegenen Landesfördermitteln in Höhe von 3.781.244,00 EUR im Budget des Dezernates VI/51. Die zusätzlichen Kosten sowie die zusätzlichen Einnahmen werden durch Dezernat VI/51 zum Haushalt 2022 angemeldet. Die Deckungslücke in Höhe von 1.971.437,00 EUR wird durch Heranziehung und Umwidmung vorhandener Landeseinnahmen für BEP und Schwerpunkt-kita sowie durch Reduzierung der Anmeldung bei 51 Fachkräftegewinnung (IA 103724/630098) im Budget des Dezernates VI/51 gedeckt. Dies wird bei der Haushaltsplan-aufstellung für 2022 ebenfalls berücksichtigt.

- 2.8 Zur Sicherung der Gleichbehandlung aller Kita-Träger sowie zur Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards stadtweit wird Dezernat VI/51 beauftragt, die geschilderte Umsetzung der Änderungen des HKJGB in städt. Kitas analog zu 2.1 - 2.3 auch gegenüber den Freien Trägern zu verhandeln. Über die Verhandlungsergebnisse und mögliche Kostensteigerungen sind die städt. Gremien zu informieren.
- 2.9. Dezernat VI/51 wird beauftragt, Dezernat I/11 die konkrete Belegungsplanung für die zusätzlichen Arbeitsplätze zeitnah vorzulegen. Sofern eine Unterbringung im Bestand nicht möglich ist, ist die Anmietung zusätzlicher Flächen dem Magistrat durch Dez. VI/51 im Rahmen einer gesonderten Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

(antragsgemäß Magistrat 01.09.2020 BP 0631)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 17.09.2020
im Auftrag



Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 18.09.2020
im Auftrag

Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung
Dezernat I
Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Bock

21. SEP. 2020